

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport

Zusammenfassung (ohne Gewähr) der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Oktober 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54m-G8390-2020/3996-53

Bitte beachten! Rechtlich verbindlich ist nur die vollständige Version unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-746/>

Die Vorgaben sind bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Infektionsschutzkonzepten als Mindestrahmen verbindlich, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung auf das Rahmenkonzept verweist.

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z. B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist.

1. Organisatorisches

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die zur Erarbeitung eines Infektionsschutzkonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standortspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- b) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Infektionsschutzkonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- c) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- d) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- e) Soweit gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für



- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- b) Soweit eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht, gilt diese nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- c) Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- d) Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, wie z. B. die 2G- oder/und 3G plus-Regelung, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- e) Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischlufte ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.
- f) Infektionsschutzkonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.
Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen.
- g) Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen.

3. 3G, 2G und 3G plus

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft, genesen oder getestet sind. Nicht Geimpfte oder nicht Genesene müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-, 2G- oder 3G plus-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-, 2G- oder 3G plus Regelung gilt für Sporttreibende nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen sowie für Besucherinnen/Besucher von Sportveranstaltungen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.



- b) Soweit eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen ist sollte diese nach Möglichkeit online erfolgen. Name und Kontaktdaten werden (bei fester Platzvergabe platzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

5. Testungen

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayLfSMV). Zum Nachweis sind Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorzulegen.

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Es ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen.

Die zum Test verpflichteten Personen sollten vorab auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.

Kann die zum Test verpflichtete Person keinen Testnachweis vorzeigen, kann vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters getestet werden.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)
- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)

In diesem Zusammenhang ausgestellte Testnachweise gelten nur an dem Ort, an dem die Testung durchgeführt wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden.

Ausnahme von Testnachweispflichten für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag:

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesennachweis vorlegen.



6. Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G, 2G und 3G plus)

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

7. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: In geschlossenen Räumen

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen ist in geschlossenen Räumen Folgendes zu beachten: Das Infektionsschutzkonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten.

8. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Zuschauer

- a) Maskenpflicht gemäß der jeweils geltenden BayIfSMV.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19- Falles zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen.
- c) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen.
- d) Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden.

9. Arbeitsschutz für das Personal

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.